

Dr. Lorenz Zwingmann, Göttingen

Zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluß – Kritik an den Vorschriften der §§ 295 und 296 HGB

Ausgangspunkt des folgenden Aufsatzes ist die Fragestellung, ob die Kodifizierung der Einbeziehungswahlrechte bzw. des Einbeziehungsverbots aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Hierfür wird die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach dem Control-Konzept mit der nach dem Konzept der einheitlichen Leitung verglichen. Die Ergebnisse münden in konkrete Verbesserungsvorschläge, die dazu beitragen wollen, eine über den europäischen Rechtskreis hinaus gehende Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften in bezug auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises zu erzielen.

1. Einführung

Das generelle Einbeziehungsgebot des § 294 HGB erfährt durch die Kodifizierung der Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB sowie des Einbeziehungsverbots des § 295 HGB eine erhebliche Relativierung.

Ausgehend von den einzelnen Ausnahmetatbeständen soll im folgenden untersucht werden, ob diese Normierung aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Führt eine Beurteilung aus ökonomischer Sicht zu einer Verneinung dieser Frage, soll darüber hinaus, ausgehend von der Kritik, nach Verbesserungsvorschlägen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises de lege ferenda gesucht werden. Hierbei wird teilweise auch auf Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie auf Vorschriften in den USA und Verlautbarungen international tätiger Organisationen zurückgegriffen.

2. Kritik an der Kodifizierung der Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB

Die Vorschrift des § 296 HGB nennt vier Fälle, bei denen trotz des Bestehens eines Mutter-Tochter-Verhältnisses von einer Einbeziehung in den Jahresabschluß des Konzerns abgesehen werden kann, aber nicht muß. Bei diesen Einbeziehungs-wahlrechten handelt es sich im einzelnen um:

- (1) erhebliche und andauernde Beschränkungen, die die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen (Rechtsausübungsbeschränkungen),
- (2) unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen bei der Beschaffung der zur Aufstellung des Jahresabschlusses des Konzerns benötigten Angaben (Wirtschaftlichkeitserwägungen),
- (3) die ausschließliche Weiterveräußerungsabsicht der Anteile des Tochterunternehmens seitens des Mutterunternehmens (Weiterveräußerungsabsicht) sowie
- (4) die untergeordnete Bedeutung des Tochterunternehmens für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (Wesentlichkeitserwägungen).

Grundsätzlich finden diese nachstehend näher erläuterten Einbeziehungswahlrechte auf jedes einzelne Tochterunternehmen Anwendung. Einzig die Prüfung bezüglich der untergeordneten Bedeutung (§ 296 Abs. 2 HGB) erfordert zudem eine Gesamtbetrachtung aller betreffenden Konzernunternehmen¹.

Begründet wurde die Einführung der vielfältigen Wahlrechte insbesondere mit der Umstellung der Konzernrechnungslegungsvorschriften auf das sog. Control-Konzept. Die Wahlrechte sollen diesem eher formalistischen Konzept die nötige

Flexibilität geben, die dem Konzept der einheitlichen Leitung aufgrund der recht unbestimmten Formulierung bereits systemimmanent ist². Diese Sichtweise des Gesetzgebers hätte jedoch lediglich dann zu überzeugen vermocht, wenn sich die Vorschrift explizit nur auf Tochterunternehmen nach § 290 Abs. 2 HGB beziehen würde. Durch den fehlenden Hinweis in § 296 HGB kann sie so hingegen auch auf Tochterunternehmen gemäß § 290 Abs. 1 HGB Anwendung finden. Insofern ist *Sahner/Kammers* zuzustimmen, die in diesem Zusammenhang die konzeptionelle Widersprüchlichkeit des Gesetzes rügen³.

Ferner muß beachtet werden, daß die Vorschriften bezüglich der Abgrenzung des Konsolidierungskreises auch auf Konzerne, die nach dem PublG bzw. dem EGAktG aufstellungspflichtig sind, analog zur Anwendung gelangen. Da in diesen Gesetzen nur das Konzept der einheitlichen Leitung als Aufstellungskriterium herangezogen wird, hätte bei konsequenter Beachtung der Begründung des Gesetzgebers ein entsprechender Nichtanwendungsvermerk für § 296 HGB sowohl im PublG als auch im EGAktG aufgenommen werden müssen⁴. Durch diese fehlenden Hinweise wird die Inkonsequenz des Gesetzgebers noch deutlicher.

Zur weiteren Begründung für die Einführung der Einbeziehungswahlrechte führte der Gesetzgeber an, daß bei Verwirklichung dieser Tatbestände nach altem Aktienrecht das Vorliegen eines Konzernverhältnisses verneint wurde und somit ebenfalls von einer Konsolidierung abgesehen werden konnte⁵. Ob diese Sichtweise des Gesetzgebers, die de facto von keiner Veränderung gegenüber dem alten Rechtszustand ausgeht, zutreffend ist, soll bei der Besprechung der einzelnen Konsolidierungswahlrechte näher erläutert werden.

2.1 Rechtsausübungsbeschränkungen

Nach der Bestimmung des § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB braucht ein Tochterunternehmen nicht in den Jahresabschluß des Konzerns einbezogen zu werden, wenn erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen.

Probleme erwachsen bei der Interpretation dieser Vorschrift insbesondere durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“, „andauernd“ sowie „nachhaltig“.

Durch die Verwendung solch wenig operationaler Termini ist keine einheitliche Vorgehensweise bei unterschiedlichen Konzernen gewährleistet und die Vergleichbarkeit in erhöhtem Maße beeinträchtigt. So fällt es allein in das Ermessen der Muttergesellschaft zu entscheiden, wann eine Beeinträchtigung in der Form vorliegt, daß von einer Einbeziehung abgesehen wer-

1) Vgl. *F. Sahner/H. Kammers*, in: K. Küting/C.-P. Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, 1989, § 296 Tz. 4.

2) Vgl. Bericht des Rechtsausschusses zu § 296 HGB, abgedruckt in: *H. Biener/W. Bernke*, Bilanzrichtlinien-Gesetz, 1989, 317–318, 318.

3) Vgl. *F. Sahner/H. Kammers*, (FN 1), § 296 Tz. 3.

4) Vgl. *L. Zwingmann*, Die Abbildung ökonomischer Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im Jahresabschluß des Konzerns, 1994, 33 f.

5) Vgl. Regierungsbegründung zu § 296 HGB, abgedruckt in: *H. Biener/W. Bernke*, (FN 2), 316.

AUFSATZ

den kann. Aus diesem Grunde sollte an die Ausübung dieses Wahlrechts ein sehr strenger Maßstab angelegt werden.

Die Versuche der Kommentarliteratur, die Begriffe näher zu erläutern, haben ebenfalls nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt, da dort die zu klärenden Formulierungen ihrerseits oft nur durch andere unbestimmte Termini ersetzt werden.

So umschreibt beispielsweise die KPMG Treuerverkehr AG den Begriff „andauernd“ damit, daß „die Beschränkungen schon während des Geschäftsjahrs und bis zum Zeitpunkt der Aufstellung bestanden haben und mit ihrer Aufhebung in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu rechnen ist“⁶. Was in diesem Zusammenhang unter einem überschaubaren Zeitraum zu verstehen ist, bleibt unklar. Definitionsversuche solcher Art tragen kaum zu einer Klärung der Frage bei, wann von einer Einbeziehung eines Tochterunternehmens abgesehen werden kann, und sollten aus diesem Grunde ganz unterbleiben.

Aufgrund der Unbestimmtheit der Begriffe hätte der Gesetzgeber daher wahrscheinlich besser daran getan – ähnlich wie es die Literatur versucht – zur näheren Konkretisierung des Einbeziehungswahlrechts gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB einen Katalog von Tatbeständen in das Gesetz aufzunehmen, die eine Nichteinbeziehung rechtfertigen könnten. Dem hinzunehmenden Nachteil der „Gesetzesaufblähung“ hätte dann der nicht zu unterschätzende Vorteil der Rechtssicherheit entgegengestanden⁷.

So könnte wahlweise von einer Konsolidierung Abstand genommen werden, wenn über ein entsprechendes Tochterunternehmen ein Konkursverfahren eröffnet wurde⁸, das Unternehmen unter Zwangsverwaltung des Sitzstaats steht⁹ oder aber eine Verstaatlichung dieses Unternehmens angezeigt oder bereits durchgeführt worden ist¹⁰.

Alleinige Beschränkungen in der Transferierbarkeit von Gewinnen oder der Konvertierbarkeit von Auslandswährungen dürften hingegen für eine Nichteinbeziehung des Tochterunternehmens in den Jahresabschluß des Konzerns nicht als hinreichendes Kriterium angesehen werden, da trotz dieser Einschränkungen in vielen Fällen weitestgehende Entscheidungsbefugnisse beim Mutterunternehmen verbleiben¹¹. In diesen Fällen dürfte daher in aller Regel das generelle Einbeziehungsgebot des § 294 Abs. 1 HGB zur Anwendung gelangen.

Im Rahmen einer ökonomischen Beurteilung des Konsolidierungswahlrechts Rechtsausübungsbeschränkungen muß neben dem Control-Konzept auch das Konzept der einheitlichen Leitung betrachtet werden.

Wie oben schon beschrieben, steht dieses für das deutsche Bilanzrecht völlig neue Einbeziehungswahlrecht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kodifizierung des Control-Konzepts in § 290 Abs. 2 HGB.

Ausgehend von der Überlegung, daß Unternehmen, deren Vermögen und/oder Geschäftsführung dem Einfluß des Mutterunternehmens entzogen worden sind, nicht mehr zu der durch den konsolidierten Abschluß zu zeigenden wirtschaftlichen Einheit Konzern gehören, würde es bei oberflächlicher Betrachtung zunächst naheliegen, diese Unternehmen gemäß dem Control-Konzept allenfalls freiwillig in den Jahresabschluß des Konzerns einzubeziehen. Bei konsequenter Anwendung dieses Gedankens wird man jedoch in aller Regel zu dem Schluß gelangen, daß in diesem Fall die für das Control-Konzept notwendige Beherrschungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist und dementsprechend ein Einbeziehungsverbot die angebrachtere Rechtsfolge gewesen wäre¹².

Bezieht man in diesem Zusammenhang auch das Konzept der einheitlichen Leitung mit in die Betrachtung ein, so wird man hier ebenso zu dem Ergebnis kommen, daß in den oben aufgeführten Fällen die tatsächliche Ausübung einer einheitli-

chen Leitung zu verneinen ist und aus diesem Grund eine Einbeziehung dieser Unternehmen in den Konzernabschluß ganz zu unterbleiben hat.

Es bleibt somit festzuhalten, daß bei konsequenter Vorgehensweise des Gesetzgebers anstelle eines Einbeziehungswahlrechts vielmehr ein Einbeziehungsverbot in das HGB hätte aufgenommen werden müssen¹³.

Durch diese Vorgehensweise des deutschen Gesetzgebers wäre auch eine analoge Handhabung zur amerikanischen Konzernrechnungslegungspraxis¹⁴ sowie zu Verlautbarungen internationaler Gremien erzielt worden, wo schon seit längerem von einer Einbeziehung bei Rechtsausübungsbeschränkungen abgesehen wird.

So heißt es beispielsweise in der Verlautbarung SFAS 94 des FASB¹⁵:

„A ... subsidiary shall not be consolidated if control ... does not rest with the majority owner (as, for instance, if the subsidiary is in legal reorganization or in bankruptcy or operates under foreign exchange restrictions, controls, or other governmentally imposed uncertainties so severe that they cast significant doubt on the parent's ability to control the subsidiary)“¹⁶.

Ähnlich äußert sich das IASC¹⁷ in seiner Verlautbarung IAS 27. Dort wird ausgeführt: „A subsidiary should be excluded from consolidation when ... it operates under severe long-term restrictions“¹⁸.

2.2 Wirtschaftlichkeitserwägungen

Nach der Bestimmung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB kann von einer Einbeziehung eines Tochterunternehmens abgesehen werden, wenn die für die Erstellung des Jahresabschlusses des Konzerns erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind.

Dieses Einbeziehungswahlrecht, welches Wirtschaftlichkeitserwägungen in die Konzernrechnungslegung einführt, ist aus dem britischen Rechtskreis¹⁹ in die 7. EG-Richtlinie ge-

6) KPMG Treuerverkehr AG (Hrsg.), Handbuch zum Konzernabschluß der GmbH, 1990, 72.

7) Vgl. L. Zwingmann, (FN 4), 35.

8) Vgl. O. Odenwald, Konsolidierungskreis, in: E. Castan u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, C 210 Tz. 59.

9) Vgl. SABI Stellungnahme 1/1988, Zur Aufstellungspflicht für einen Konzernabschluß und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises, WPg 1988, 340–343, 342.

10) Vgl. T. Schildbach, Der handelsrechtliche Konzernabschluß, 2. Aufl. 1991, 108; H.-J. Kleinedam, Rechnungslegung bei Auslandsbeziehungen nach Handels- und Steuerrecht, 1992, 311.

11) Vgl. W. D. Budde/F. T. Seif, in: W. D. Budde u. a. (Bearb.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2. Aufl. 1990, § 296 Tz. 12; T. Schildbach, (FN 10), 108; J. Baetge, Konzernbilanzen, 1994, 107.

12) Vgl. F. Sahner/H. Kammer, (FN 1), § 296 Tz. 6.

13) Vgl. P. Kupsch, Meinungsspiegel, BFuP 1989, 387–409, 400; ähnlich schon zur 7. EG-Richtlinie K. v. Wysocki, Bemerkungen zur künftigen Konzernrechnungslegung, insbesondere der GmbH-Konzerne nach der 7. EG-Richtlinie, in: 75 Jahre Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft AG, 1982, 27–48, 47; W. Schruoff, Einflüsse der 7. EG-Richtlinie auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses, 1984, 142; J. Baetge, (FN 11), 107.

14) Vgl. D. Eisold, Konsolidierungskreis deutscher und amerikanischer Konzernabschlüsse, BB 1994, 467–472, 470.

15) Zur Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie zu Problemen des FASB vgl. H.-W. Grosse, Die kurzfristige Rechnungslegung in den USA, 1988, 33f.

16) FASB, Standard No. 94, Consolidation of all majority-owned subsidiaries, abgedruckt in: JoA January 1988, 142–149, 143.

17) Zu den Aufgaben und der Organisation des IASC vgl. M. Bolin, Das International Accounting Standards Committee – Aufgaben, Organisation und Perspektiven, WPg 1990, 482–486.

18) IASC, Standard 27, Consolidated Financial Statements and Accounting for Investments in Subsidiaries, in: IASC, International Accounting Standards 1990, 1989, 355–368.

19) Soweit ersichtlich wurde es erstmals im Companies Act von 1948 kodifiziert. Dort heißt es in section 150 subsection 2b) „group

AUFSATZ

langt²⁰ und 1986 auch in deutsches Recht übernommen worden.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß das dem IDW vergleichbare Institute of Chartered Accountants in England and Wales in dem für den Konzernabschluß maßgebenden SSAP 14, trotz der gesetzlichen Regelung, Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht als Ansatzpunkt für eine Nichteinbeziehung in den Jahresabschluß des Konzerns heranzieht²¹.

Ähnlich wie bei dem weiter oben besprochenen Wahlrecht der Rechtsausübungsbeschränkungen ergeben sich auch hier Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Vorschrift aufgrund der wenig justitiablen Begriffe „unverhältnismäßig hohe Kosten“ bzw. „unverhältnismäßige Verzögerungen“.

Der Verzicht auf eine Einbeziehung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten würde einen Maßstab erforderlich machen, mit Hilfe dessen diese Unverhältnismäßigkeit meßbar wäre. Da es aber – um mit den Worten der Kostenrechnung zu sprechen – keine Normalkosten der Konsolidierung gibt, die Kosten vielmehr von vielen Einflußgrößen, wie beispielsweise der Größe des Tochterunternehmens, der Intensität der innerkonzernlichen Beziehungen, der Entfernung des Tochterunternehmens zur Muttergesellschaft etc., abhängig sind, bleibt es in das Ermessen der Muttergesellschaft gestellt, zu entscheiden, wann aus ihrer Sicht unverhältnismäßig hohe Kosten vorliegen. Dieser Zustand ist in höchstem Maße zu kritisieren, da er zu wenig aussagefähigen und wenig vergleichbaren Konzernabschlüssen führen kann. Darüber hinaus muß zu bedenken gegeben werden, daß jeder Verzicht auf eine Einbeziehung zu einem Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot führt²². Ferner besteht die Gefahr, daß die Konzernleitung selbst die Kosten der Konsolidierung unverhältnismäßig hoch werden läßt und so dieses Schlupfloch je nach Bedarf gestaltet²³.

Das ebenfalls in § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB verankerte Einbeziehungswahlrecht der zeitlichen Verzögerung muß vor dem Hintergrund der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten und der fünfmonatigen Aufstellungsfrist (vgl. § 290 Abs. 1 letzter Halbsatz HGB) für den Jahresabschluß des Konzerns gesehen werden. Hieraus folgt, daß eine Anwendung, wenn überhaupt, nur in seltenen Ausnahmefällen angebracht erscheint.

Die in der Kommentarliteratur angeführten Anwendungsfälle dieses Wahlrechts – Naturkatastrophen, längere Streiks oder politische Wirren im Sitzstaat des Tochterunternehmens²⁴ – sind nicht unbedingt geeignet, als Ansatzpunkte für Verzögerungen herangezogen zu werden, da bei Vorliegen dieser Sachverhalte im Regelfall eher von Rechtsausübungsbeschränkungen ausgegangen werden muß und somit unter Umständen das in Abschnitt 2.1 besprochene Wahlrecht greift.

Als einzige Anwendungsmöglichkeit des Wahlrechts kommt daher – soweit ersichtlich – nur der Fall einer noch nicht stattgefundenen Angleichung des Rechnungswesens eines im laufenden Geschäftsjahrs neuerworbenen Tochterunternehmens an konzerneinheitliche Richtlinien in Betracht.²⁵

Aber auch dieser Ausschließungsgrund rechtfertigt höchstens eine einmalige Nichteinbeziehung, da im Regelfall die Einwirkungsmöglichkeiten der Mutter ausreichend sein dürften, um bestehende Schwierigkeiten bezüglich der Kommunikation in kürzester Zeit auszuschalten²⁶.

Burteilt man beide Wahlmöglichkeiten unter Hinzuziehung des Konzepts der einheitlichen Leitung, so dürfte man in aller Regel zu dem Ergebnis gelangen, daß sowohl unverhältnismäßig hohe Kosten als auch unverhältnismäßige Verzögerungen keine Auswirkung auf die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit Konzern nach dem ökonomischen Konzept haben dür-

fen, die betroffenen Konzernunternehmen mithin konsolidierungspflichtig sind. Allenfalls im Fall des erst kurz zurückliegenden Erwerbs des Tochterunternehmens könnte auch die Ausübung der einheitlichen Leitung verneint werden und temporär auf eine Konsolidierung verzichtet werden²⁷.

Aufgrund der angesprochenen Kritik hätte der Gesetzgeber daher besser von einer Umsetzung dieser Vorschrift in deutsches Recht abgesehen²⁸, zumal das Nichtvorhandensein einer entsprechenden Vorschrift in der Vergangenheit nicht als Mangel empfunden wurde²⁹.

Durch eine Nichtkodifizierung dieses Einbeziehungswahlrechts wäre auch in diesem Fall eine im Vergleich zur amerikanischen Rechnungslegung³⁰ sowie zu Stellungnahmen von anerkannten Fachorganisationen³¹ kongruente Vorgehensweise erzielt worden, da dort Wirtschaftlichkeitserwägungen für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Relevanz besitzen. Im Hinblick auf eine internationale Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen wäre eine analoge deutsche Vorgehensweise sicher von Nutzen.

2.3 Weiterveräußerungsabsicht

Werden die Anteile eines Tochterunternehmens ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung gehalten, normiert § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB ein Wahlrecht zur Nichteinbeziehung in den Jahresabschluß des Konzerns.

Ähnlich wie bei den weiter oben besprochenen Konsolidierungswahlrechten handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine schwer zu verifizierende, da eine für die Zukunft geplante Handlung, in diesem Fall die Weiterveräußerungsabsicht der Anteile, in der Regel intersubjektiv nicht nachvollziehbar ist.

accounts need not deal with a subsidiary of the company if the company's directors are of the opinion that . . . it . . . would involve expense or delay out of proportion to the value to members of the company“; nach der Umsetzung der 7. EG-Richtlinie ist es in section 229 des Companies Act zu finden; vgl. *W. Scholtissek*, Überblick über die Konzernrechnungslegung in Großbritannien, RIW 1989, 797–806, 800.

20) Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), *Wirtschaftsprüfer-Handbuch* 1992, Bd. I, 10. Aufl. 1992, Abschnitt M Tz. 175; *H.-M. Korth*, Kompendium für das Examen zum vBP/WP, Band 1: Wirtschaftliches Prüfungswesen, Ergänzung Konzernrecht, 1991, Tz. 109.

21) Vgl. Institute of Chartered Accountants in England and Wales, SSAP 14 Group Accounts, abgedruckt in: *The Accountant* 1978, 320–322, 321; *O. Fliess*, Konzernabschluß in Großbritannien, 1991, 190.

22) Vgl. *W. Albrecht*, in: *M. A. Hofbauer u. a. (Hrsg.)*, *Bonner Handbuch Rechnungslegung*, § 296 Tz. 11.

23) Vgl. *T. Schildbach*, Anmerkungen zu den neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften, DBW 1987, 391–400, 396; *J. Baetge/H.-J. Kirsch*, Grundlagen der Konzernrechnungslegung, in: *J. Baetge u. a.*, Konzernrechnungslegung und -prüfung, 1990, 1–34, 10.

24) Vgl. *W. D. Budde/F. T. Seif*, (FN 11), § 296 Tz. 24.

25) Vgl. *H. H. Jonas*, Der Konzernabschluß, 1986, 47 f.; *R. J. Niehus*, Konzernrechnungslegung im Übergang, ZfB Ergänzungsheft 1/1987, 275–298, 280; *H. Staks*, Aussagefähigkeit des neuen Konzernabschlusses, in: *K. Küting/C.-P. Weber (Hrsg.)*, *Handbuch der Konzernrechnungslegung*, 1989, Tz. 222; *H. Gräfer/G. Scheld*, Konzernrechnungslegung, 1993, 35; *J. Baetge*, (FN 11), 109.

26) Vgl. *G. Scholz*, Zur Aussagefähigkeit von Teilkonzernabschlüssen, 1984, 140.

27) Vgl. *H. Biener/J. Schatzmann*, Konzern-Rechnungslegung, 1983, 26.

28) So auch WPK/IDW, Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes, WPg 1985, 537–553, 544.

29) Vgl. *R. J. Niehus*, Neues Konzernrecht für die GmbH – Einige Anmerkungen zu den „Formulierungen“ eines Konzernbilanzgesetzes, DB 1984, 1789–1794, 1791; *P. Kupsch*, (FN 13), 401.

30) Vgl. *D. Eisold*, US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, 1992, 188; *K. W. Kubin*, The United States and the Seventh Directive, in: *S. Gray u. a. (Ed.)*: *International Group Accounting*, 1988, 155–188, 166.

31) Vgl. Institute of Chartered Accountants in England and Wales, (FN 21), 320 f.; IASC, (FN 18), 355 f.; FASB, (FN 16), 142 f.

AUFSATZ

Notwendiges, aber nicht hinreichendes Merkmal für eine Nichteinbeziehung ist der Ausweis der Anteile des Konzernunternehmens im Umlaufvermögen der Muttergesellschaft³².

Hinreichende Indizien, die trotz des oben geäußerten Einwands eine Weiterveräußerungsabsicht konkretisieren könnten, sind in laufenden Verkaufsverhandlungen mit potentiellen Käufern, im Einschalten von entsprechenden Maklern sowie in etwaigen Verkaufsaufträgen des Aufsichtsrats zu sehen³³.

Erstreckt sich der Zeitraum, in dem die Anteile trotz der bestehenden Veräußerungsabsicht gehalten werden, allerdings über mehrere Jahre, so müssen immer strengere Maßstäbe zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit sowie der Realisationsmöglichkeit des Verkaufs herangezogen werden³⁴. Besser wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber einen genauen Zeitraum im Gesetz festgeschrieben hätte, in welchem sich die Veräußerung hätte vollziehen müssen. Wären die Anteile nach Ablauf dieser Frist noch immer im Portefeuille des Mutterunternehmens, wäre eine Einbeziehung zwingend erforderlich.

In der Literatur sind diesbezüglich Ansätze zu verzeichnen, die von einem dreijährigen Zeitraum ausgehen³⁵.

Von der Anwendung des Wahlrechts zur Nichteinbeziehung werden insbes. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und professionelle Anlagengesellschaften Gebrauch machen, für die der Anteilserwerb eine reine Kapitalanlage darstellt³⁶.

Bei Industriekonzernen wird eine Beurteilung der Nichteinbeziehung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Liefer- und Leistungsbeziehungen erfolgen müssen, da diese in vielen Fällen Vorleistungscharakter aufweisen und unter Umständen „konzernnotwendig“ sind. Die Weiterveräußerungsabsicht könnte hier einzig vorgeschoben worden sein, um bestehende Konzernstrukturen nicht in ihrem vollen Umfang auszuweisen oder aber um Gewinne zu verlagern³⁷.

Eine abschließende Beurteilung der Vorschrift vor dem Hintergrund der Begründung des Gesetzgebers zur gesetzlichen Kodifizierung (Einführung des Control-Konzepts) soll auch hier unter Zuhilfenahme des Konzepts der einheitlichen Leitung vorgenommen werden.

Notwendige Voraussetzung für ein Mutter-Tochter-Verhältnis gem. § 290 Abs. 1 HGB ist das Halten einer Beteiligung durch die Konzernmutter.

Ex definitione handelt es sich bei einer Beteiligung um Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dienen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Ein wesensbestimmendes Merkmal für das Vorliegen einer Beteiligung stellt demnach die dauerhafte Verbindung zum Tochterunternehmen dar. Gerade im Fall der bekundeten Wiederveräußerungsabsicht durch die Konzernmutter wird aber diese dauerhafte Verbindung nicht angestrebt bzw. aufgehoben. Folge davon ist, daß es zu keinem Mutter-Tochter-Verhältnis i. S. v. § 290 Abs. 1 HGB kommt und für dieses Unternehmen ein Einbeziehungsverbot nach den Vorschriften bezüglich der Vollkonsolidierung Platz greift³⁸.

Die vom Gesetzgeber mit der Einführung des Control-Konzepts begründete Verankerung dieses Wahlrechts ist somit einerseits zwar zutreffend, geht andererseits aber nicht weit genug, da die konsequenter Lösung, die im vorliegenden Fall auf ein Konsolidierungsverbot hinauslaufen müßte, nicht verwirklicht wurde³⁹.

Ein Blick in die angloamerikanische Konzernrechnungslegungspraxis führt zu einer Bestätigung dieser Aussage. Sowohl in den USA als auch in Großbritannien sehen die Verlautbarungen der Fachverbände im Fall der Weiterveräußerungsabsicht einen Ausschluß dieser Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis vor.

Für den amerikanischen Rechtskreis ist die entsprechende Regelung in der Verlautbarung SFAS 94 des FASB zu finden. Hier heißt es: „A majority-owned subsidiary shall not be consolidated if control is likely to be temporary“⁴⁰. Ähnlich äußert sich das für den britischen Geltungsbereich zuständige Institute of Chartered Accountants in England and Wales in SSAP 14. Dort wird ausgeführt: „A subsidiary should be excluded from consolidation if: . . . d) control ist intended to be temporary“⁴¹.

Auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Harmonisierungsbestrebungen wäre es daher besser gewesen, wenn der deutsche Gesetzgeber ebenso verfahren wäre.

2.4 Wesentlichkeitserwägungen

Gemäß der Vorschrift des § 296 Abs. 2 HGB kann schließlich von einer Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den konsolidierten Abschluß abgesehen werden, wenn dieses für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein entsprechendes Wahlrecht war auch in § 329 Abs. 2 Satz 2 AktG 1965 enthalten, wobei dort nach dem Sitz des Konzernunternehmens differenziert wurde⁴².

Im Gegensatz zu den Konsolidierungswahlrechten nach Abs. 1, die auf das einzelne Tochterunternehmen abstellen, schreibt § 296 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Ausübung dieses Wahlrechts darüber hinaus explizit eine Gesamtbetrachtung aller potentiell nicht einzubeziehenden Tochterunternehmen vor.

Wann eine untergeordnete Bedeutung dergestalt vorliegt, daß von einer Nichteinbeziehung Gebrauch gemacht werden kann, wird vom Gesetzgeber aber auch hier nicht konkretisiert. Vom Standpunkt der möglichst sicheren Rechtsanwendung aus betrachtet, wäre es besser gewesen, bestimmte Verhältniszahlen als Grenzwerte einer Konsolidierungspflicht gesetzlich zu normieren⁴³.

Anknüpfungspunkte hätten diesbezüglich in einer von der SEC für den Rechtskreis der USA erlassenen, von 1949–1980 gültigen⁴⁴, Vorschrift gesehen werden können. Diese Regelung betrachtete eine oder mehrere Tochtergesellschaften dann als untergeordnet für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses des Konzerns, wenn

– der Umsatz der Tochtergesellschaften weniger als 15% des Konzernumsatzes ausmachte oder

32) Vgl. *W. Albrecht*, (FN 22), § 296 Tz. 15.

33) Vgl. *F. Sahner/H. Kammerer*, (FN 1), § 296 Tz. 23; *K. Küting*, Konzernrechnungslegung kleiner und mittelgroßer Unternehmen, Ein neues Aufgabenfeld für den Steuerberater, DSWR Sonderheft 1989, 86–93, 89; *J. Baetge*, (FN 11), 110.

34) Vgl. *W. Albrecht*, (FN 22), § 296 Tz. 17; *T. Schildbach*, (FN 10), 109.

35) Vgl. Kommission Rechnungslegung im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., Stellungnahme zur Umsetzung der 7. EG-Richtlinie, DBW 1985, 267–275, 271; *K. v. Wysocki/M. Wohlge-muth*, Konzernrechnungslegung, 3. Aufl. 1986, 88.

36) Vgl. *B. Uhlig/G. Förtschle/M. Kropp/R. Wöste*, Rechnungslegung im Konzern nach dem Bilanzrichtliniengesetz, 1988, 62.

37) Vgl. *L. Zwingmann*, (FN 4), 40.

38) Vgl. *O. Odenwald*, (FN 8), C 210 Tz. 77.

39) So auch *W. Schuff*, Die internationale Vereinheitlichung der Rechnungslegung nach den Vorschlägen des IASC – Gefahr oder Chance für die deutsche Bilanzierung?, BFuP 1993, 400–426, 413.

40) FASB, (FN 16), 143; so auch *K. W. Kubin*, (FN 30), 166.

41) Institute of Chartered Accountants in England and Wales, (FN 21), 321.

42) Vgl. *H. K. Weber*, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. Aufl. 1978, 165f.

43) Kritisch hierzu *F. W. Selchert/D. Baukmann*, Die untergeordnete Bedeutung von Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis, BB 1993, 1325–1332, 1331.

44) Vgl. *H. H. Jonas*, (FN 25), 46.

AUFSATZ

– das Vermögen der Tochtergesellschaften bzw. der Beteiligungsbuchwert der Muttergesellschaft den Betrag von 15% des zu konsolidierenden Vermögens nicht überstieg⁴⁵.

Ferner schlug der Bericht der französischen CNC aus dem Jahre 1978 vor, von einer Konsolidierung nur dann abzusehen, wenn der Wert der Beteiligung an nicht konsolidierten Tochtergesellschaften 10% der gesamten in der Bilanz ausgewiesenen Aktiva nicht übersteigt⁴⁶.

Eine solche, zwar starre Regelung hätte den Vorteil, daß sie möglichen willkürlichen Entscheidungen des Mutterunternehmens entgegenwirken würde⁴⁷.

Der in der Literatur häufig genannte Nachteil einer solchen Normierung, nämlich das Eintreten von Zufallsergebnissen⁴⁸, erscheint schon aus dem Grund nicht stichhaltig, weil es gerade unscharf formulierte Rechtsnormen sind, die Zufälligkeiten zum Ergebnis haben und darüber hinaus eine zwischenkonzernliche Vergleichbarkeit beeinträchtigen. Einzig zu überlegen wäre, die Grenzwerte für eine Nichtkonsolidierung niedriger als in den obigen Beispielen festzulegen, um die Ausnahme nicht zur Regel werden zu lassen⁴⁹.

Trotz des aufgezeigten Lösungsansatzes zur Abgrenzung von Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung muß die Notwendigkeit dieses Einbeziehungswahlrechts in erheblichem Maß angezweifelt werden. Wenn Tochterunternehmen tatsächlich von nur untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind, so dürfte es nicht aufwendig sein, diese in die Konsolidierung einzubeziehen⁵⁰.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten muß der Grundsatz der Vollständigkeit auf eine höhere Stufe gestellt werden als der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, da nur durch ihn eine konsistente Abgrenzung des Konsolidierungskreises erzielt werden kann und so auch international vergleichbare konsolidierte Abschlüsse im Bereich des Möglichen liegen.

3. Kritik an der Kodifizierung des Konsolidierungsverbots des § 295 HGB

Eine über die Einbeziehungswahlrechte des § 296 HGB hinausgehende Einschränkung erfährt der Konsolidierungskreis durch das in § 295 HGB verankerte Einbeziehungsverbot.

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift darf ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluß nicht einbezogen werden, wenn sich seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, daß eine Einbeziehung in den konsolidierten Abschluß mit der in § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB kodifizierten Generalnorm für den Konzernabschluß unvereinbar wäre.

Erläuternd führt Abs. 2 der Regelung aus, daß die Vorschrift nicht allein schon deshalb anzuwenden ist, weil die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen teils Industrie-, teils Handels- und teils Dienstleistungsunternehmen sind oder weil diese Unternehmen unterschiedliche Erzeugnisse herstellen, mit unterschiedlichen Erzeugnissen Handel treiben oder Dienstleistungen unterschiedlicher Art erbringen.

Unklarheiten wirft die Regelung auf, da nicht hinreichend genau konkretisiert wird, wann eine zur Verletzung der Generalnorm führende unterschiedliche Tätigkeit einer oder mehrerer Tochtergesellschaften vorliegt.

Der sich aus der wörtlichen Auslegung des Abs. 1 ergebenden Vermutung, daß allein schon eine starke Diversifikation zum Ausschluß aus dem Konsolidierungskreis führen könnte, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 glücklicherweise sofort die Grundlage entzogen.

Eine solche Interpretation dieser Norm wäre auch wenig geeignet, der Zielsetzung des Jahresabschlusses des Konzerns – Informationen über die wirtschaftliche Einheit Konzern zu liefern – zu dienen, da sie das Wesen des Konzerns geradezu verkennen würde⁵¹. Charakteristisches Merkmal einer Unternehmensverbindung vom Typ Konzern ist die Zusammenfassung von häufig abweichenden wirtschaftlichen Aktivitäten. Eine Nichteinbeziehung von bestimmten Unternehmen würde dazu führen, daß das vom Gesetzgeber geforderte tatsächliche Bild der wirtschaftlichen Lage des Konzerns nicht gegeben werden kann⁵². Folge für den konsolidierten Abschluß kann dementsprechend nur die Einbeziehung von allen Konzerngesellschaften sein.

Probleme, die sich in diesem Zusammenhang insbesondere aufgrund unterschiedlicher Gliederungen der einzelnen Konzerngesellschaften ergeben könnten, lassen sich weitestgehend durch zusätzliche Bilanzpositionen⁵³ oder Anhanginformationen⁵⁴ ausgleichen⁵⁵.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, daß die gleiche Problematik auch für stark diversifizierte, nicht konzernierte Unternehmen auftreten kann, bei denen eine einheitliche und zusammengefaßte Darstellung im Einzelabschluß außer Frage steht⁵⁶.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen verwundert die vom Gesetzgeber vorgenommene Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung dann doch.

Nach dem Bericht des Rechtsausschusses zu § 295 HGB hat eine Einbeziehung immer dann zu unterbleiben, wenn Konzerne überwiegend in grundsätzlich verschiedenen Bereichen, nämlich im Bereich der Kredit- oder Versicherungswirtschaft oder der Industrie, tätig sind⁵⁷.

Allein der Gesetzeswortlaut des § 295 Abs. 2 HGB belegt, daß die Begründung des Rechtsausschusses zur Einführung dieser Vorschrift nicht stichhaltig ist.

Generell wird man deshalb zu der Auffassung gelangen müssen, daß die Anwendung des Einbeziehungsverbots nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen kann.

Als Beispiele hierfür werden im Schrifttum häufig gemeinnützige Sozialgesellschaften sowie Pensions- und Unterstüt-

45) So auch schon in der älteren Literatur G. Wietzke, Der konsolidierte Jahresabschluß und seine besonderen Probleme in der deutschen und anglo-amerikanischen Bilanzierungspraxis, 1962, 34f.; E. Müller, Aufstellungsmöglichkeiten konsolidierter Bilanzen internationaler Unternehmungen, 1974, 41; K. J. Bönkost, Weltabschlüsse multinationaler Konzerne, 1980, 102.

46) Vgl. E. G. Bartholomew/A. Brown/J. W. Muir, Konzernabschlüsse in Europa, 1981, 72.

47) Vgl. E. Müller, (FN 45), 42; W. Kern, Die bilanzielle Abbildung des Unternehmensprozesses in internationalen Konzernen, 1976, 55.

48) Vgl. W. Albrecht, (FN 22), § 296 Tz. 22.

49) Vgl. L. Zwingmann, (FN 4), 42.

50) Vgl. E. Heinen, Handelsbilanzen, 12. Aufl. 1986, 376; F. Sahnner/H. Kammers, Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach der 7. EG-Richtlinie im Vergleich zum AktG 1965 – ein Fortschritt?, 2209–2212, 2210.

51) Vgl. H. Havermann, Der Konzernabschluß nach neuem Recht, in: H. Havermann (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, 1987, 173–197, 186; F. Sahnner/H. Kammers, (FN 50), 2210.

52) Vgl. B. Uhlig/G. Förstle/M. Kropp/R. Wöste, (FN 36), 52.

53) Vgl. § 298 Abs. 1 HGB i. V. m. § 265 Abs. 4 und 5 HGB.

54) Nach § 315 Abs. 1 Nr. 3 HGB hat beispielsweise eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen zu erfolgen.

55) Vgl. R. J. Niehus, Heterogenität eines Konzernunternehmens als Grund für die Nicht-Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluß?, DB 1988, 869–873, 871; W. D. Budde/F. T. Seif, (FN 11), § 295 Tz. 4.

56) Vgl. H. Havermann, (FN 51), 186; E. Müller, (FN 45), 39; S. Rieke, Haftungsverhältnisse im Konzernabschluß, 1993, 132; B. Ruppert, Währungsumrechnung im Konzernabschluß, 1993, 34.

57) Vgl. Bericht des Rechtsausschusses zu § 295 HGB, abgedruckt in: H. Biener/W. Bernicke, a. a. O. (FN 2), 314–315, 315.

AUFSATZ

zungskassen genannt⁵⁸. Aufgrund der diesen Unternehmen innewohnenden Tätigkeiten, die sich regelmäßig in der Kapitalanlage erschöpfen, könnte bei einer Einbeziehung in den Jahresabschluß des Konzerns ein zu positives Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gezeichnet werden. Im Hinblick auf die zu erfüllende Informationsfunktion des Konzernabschlusses ist in diesen Fällen daher eine Nichteinbeziehung zweckadäquat.

Ein Blick auf das tatsächliche Konsolidierungsverhalten deutscher Konzerne bestätigt, daß von dem Konsolidierungsverbot nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht wird. So nehmen, nach einer von der Treuarbeit herausgegebenen Studie, welche 100 Konzernabschlüsse des Jahres 1989 berücksichtigt, nur zehn Konzerne die Regelung des § 295 HGB in Anspruch⁵⁹.

Interessant für die Rechtsfortentwicklung in der EG im allgemeinen sowie für die Bundesrepublik Deutschland im besonderen, ist die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften bezüglich des Einbeziehungsverbots in den USA.

Bis zur Verabschiedung des neuen Rechnungslegungsgrundsatzes SFAS 94 hatte die Konzernrechnungslegung im wesentlichen ihre Grundlage im ARB 51 aus dem Jahre 1959⁶⁰.

Nach diesem Bulletin konnten heterogene Gesellschaften dann aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen werden, wenn dieses für die Gesellschafter bzw. Gläubiger informativer war. Allerdings war es dann notwendig, neben dem für die restlichen Gesellschaften zu erstellenden Konzernabschluß den Einzelabschluß des herausgelassenen Unternehmens mit zu veröffentlichen⁶¹.

Hauptsächlich aufgrund der mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Norm⁶² sah sich das FASB veranlaßt, von dieser Vorgehensweise 1988 abzurücken und das Wahlrecht ersatzlos zu streichen. Dissimilar business activities stellen somit für die Konzernrechnungslegung der USA explizit keinen Ausschlußgrund mehr dar⁶³. Es besteht somit trotz unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche eine generelle Konsolidierungspflicht⁶⁴.

Ähnlich wie in den USA ist auch im internationalen Bereich eine Abkehr vom Einbeziehungsverbot aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten zu verzeichnen. So findet sich in der vom IASC herausgegebenen Explanaton zu IAS 27 der Hinweis, daß „[an] exclusion on these grounds [that is: dissimilar activities of the subsidiaries] is not justified“⁶⁵.

Unter Berücksichtigung der amerikanischen sowie der international sich abzeichnenden Tendenz ist in der vom deutschen Gesetzgeber gewählten Vorgehensweise somit ein erhebliches, den Informationswert des Konzernabschlusses einschränkendes Defizit zu erkennen. Es bleibt zu hoffen, daß auch in diesem Bereich in den nächsten Jahren eine Anpassung an internationale Gepflogenheiten erfolgen wird.

4. Zusammenfassung

Eine kritische Betrachtung der Regelungen des § 296 HGB (Einbeziehungswahlrechte) sowie des § 295 HGB (Einbeziehungsverbot) führte zu folgenden Ergebnissen:

(1) Die Einbeziehungswahlrechte „Rechtsausübungsbeschränkungen“ sowie „Weiterveräußerungsabsicht“ wurden aus ökonomischer Sicht als verfehlt angesehen. Unter Berücksichtigung der internationalen Konsolidierungspraxis sollte bei Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen vielmehr ein Einbeziehungsverbot gesetzlich kodifiziert werden.

(2) Im Rahmen der Untersuchung des Einbeziehungswahlrechts „Wirtschaftlichkeitserwägungen“ wurde unter Hinzuziehung des Konzepts der einheitlichen Leitung sowie der Handhabung im Ausland herausgestellt, daß sowohl unverhältnismäßig hohe Kosten als auch unverhältnismäßige Verzögerungen keine Auswirkung auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach sich ziehen dürfen. Mithin muß ein generelles Einbeziehungsgebot Platz greifen.

(3) Bei der Diskussion des Einbeziehungswahlrechts „Wesentlichkeitserwägungen“ wurde aufgrund der geringen Objektivierbarkeit des zentralen Begriffs der untergeordneten Bedeutung für die Kodifizierung konkretisierender Verhältniszahlen plädiert. Exemplarisch wurde auf diesbezügliche Leitlinien in den USA und Frankreich verwiesen.

(4) Darüber hinaus wurde herausgestellt, daß in dem Einbeziehungsverbot des § 295 HGB ein erhebliches, den Informationswert des Konzernabschlusses einschränkendes Defizit zu erkennen ist. Mit Blick auf die analoge Handhabung im amerikanischen Rechtskreis sowie in den Empfehlungen des IASC muß eine Abschaffung dieser aus ökonomischer Sicht nicht gerechtfertigten Regelung gefordert werden.

58) Vgl. *F. Sahner/H. Kammers*, (FN 1), § 295 Tz. 14; *IDW*, WP-Handbuch, (FN 20), Abschnitt M Tz. 159; *H. Staks*, Konzernbilanzpolitik im Übergang zum neuen Bilanzrecht, *BFuP* 1989, 325–337, 328; *W. Nahlik*, Konzernbilanzrecht für das Kreditgeschäft, *Die Bank* 1990, 455–463, 456; *K. v. Wysocki*, Anpassung des Konzernabschlusses an das Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: *Volkswagen AG* (Hrsg.): *Wolfsburger Fachgespräche* 9, Anpassung von Einzel- und Konzernabschluß an das Bilanzrichtlinien-Gesetz, 1987, 51–64, 58.

59) Vgl. *Treuarbeit* (Hrsg.), *Konzernabschlüsse '89*, Ausweis Gestaltung Berichterstattung, Ergebnisse einer Untersuchung von 100 großen Konzernen, 1990, 50.

60) Vgl. *R.J. Niehus*, Verbot des Herauslassens von Tochtergesellschaften mit heterogener Tätigkeit aus dem Konzernabschluß, *WPg* 1988, 275–276, 275.

61) Vgl. *CAP*, *ARB 51 Consolidated Financial Statements*, in: *FASB* (Ed.), *Accounting Standards Original Pronouncements*, Stamford 1986, 90–95, 91; *R.J. Niehus*, (FN 55), 872.

62) Vgl. *R.J. Niehus*, (FN 55), 872f.

63) Vgl. *FASB*, (FN 16), 143f.; *K.W. Kubin*, Die Konzernrechnungslegung in den USA, in: *E. Sonnemann* (Hrsg.), *Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA*, Wiesbaden 1989, 95–120, 107; *R.J. Niehus*, 7. EG-Richtlinie = „US GAAP“? – „Duale“ Konzernrechnungslegung in Frankreich, *WPg* 1991, 1–8, 4.

64) Vgl. *G. Gebhardt/J. Bergmann*, Internationale Konzernabschlüsse, in: *K. v. Wysocki/J. Schulze-Osterloh*, *Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen*, Abt. V/7 Tz. 35; *D. Eisold*, (FN 30), 172.

65) *IASC*, (FN 16), 359.